

5. *fordert* alle Staaten *auf*, rasch ausreichende Informationen über die Festnahme oder Inhaftierung von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, es unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, die Inhaftierten zu untersuchen und ihnen die benötigte medizinische Betreuung zukommen zu lassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, durch alle erforderlichen Maßnahmen die volle Achtung vor den Menschenrechten, Privilegien und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals sicherzustellen, zu prüfen, wie der Schutz des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals verstärkt werden kann, insbesondere indem er sich bemüht, dafür Sorge zu tragen, daß die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹⁶⁰, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen¹⁶¹ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen seines Aufgabenbereichs die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, daß Sicherheitsbelange integrierender Bestandteil der Planung für einen Einsatz sind und daß die getroffenen Vorsichtsmaßnahmen sich auf das gesamte Personal der Vereinten Nationen und sonstiges in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätiges Personal erstrecken;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, daß das Personal der Vereinten Nationen und sonstiges in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätiges Personal ordnungsgemäß informiert und entsprechend ausgebildet wird, damit es seine Aufgaben in größerer Sicherheit und wirksamer wahrnehmen kann;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁵⁹ in Erwägung zu ziehen;

10. *verurteilt entschieden* jede Handlung oder Unterlassung, durch die die Wahrnehmung humanitärer Aufgaben durch humanitäres Personal und Personal der Vereinten Nationen behindert oder unmöglich gemacht wird oder die dazu führt, daß dieses Personal Drohungen, Gewaltanwendung oder tätlichen Angriffen ausgesetzt ist, die oftmals zu Verwundung oder zum Tod führen;

11. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Konfliktfolgesituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den

einzelstaatlichen Rechtsvorschriften voll mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Organen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

12. *erklärt erneut*, daß das humanitäre Personal und das Personal der Vereinten Nationen von seinen Trägerorganisationen ordnungsgemäß über den Umfang seiner Tätigkeit und die einzuhaltenden Normen, insbesondere die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und im Völkerrecht enthaltenen Normen, informiert und entsprechend ausgebildet werden muß, damit es seine Aufgaben in größerer Sicherheit und wirksamer wahrnehmen kann;

13. *erklärt außerdem erneut*, daß alle Mitarbeiter humanitärer Organisationen die Rechtsvorschriften des Landes zu achten haben, in dem sie tätig sind;

14. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß jede Gewaltandrohung oder Gewalthandlung, die gegen humanitäres Personal in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, eingehend untersucht wird, sowie alle geeigneten Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu treffen, um die strafrechtliche Verfolgung der Täter zu gewährleisten;

15. *begrüßt* es, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds für die Sicherheit des Personals des Systems der Vereinten Nationen im Feld geschaffen hat, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

16. *nimmt Kenntnis* von den Erörterungen über die Achtung und die Sicherheit des humanitären Personals auf der ersten der regelmäßig stattfindenden Tagungen über das humanitäre Völkerrecht im Januar 1998 in Genf und von dem Bericht des Präsidenten dieser Tagung;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Sicherheitslage des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die zu ihrer Verbesserung zu ergreifenden Maßnahmen vorzulegen und dabei die Auffassungen der Regierungen, des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, der sonstigen zuständigen humanitären Akteure sowie des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen zu berücksichtigen.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

53/88. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 51/194 vom 17. Dezember 1996 und 52/168 vom

16. Dezember 1997 sowie die Resolution 1995/56 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen¹⁶⁴,

erfreut über die Fortschritte, die der Nothilfe Koordinator und das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten dabei erzielt haben, die Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen zu verstärken,

1. *begrißt* es, daß der Wirtschafts- und Sozialrat während seiner Arbeitstagung 1998 erstmalig einen Tagungsteil den humanitären Angelegenheiten gewidmet hat und diese Tagung die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1998/1¹⁶⁵ verabschiedet hat;

2. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Regierungen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, mit dem Generalsekretär und dem Nothilfe Koordinator zusammenzuarbeiten, um die rechtzeitige Umsetzung und Weiterverfolgung der einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1998/1 sicherzustellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf dem Wege über die Arbeitstagung 1999 des Wirtschafts- und Sozialrats über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen und dabei insbesondere auch über die Umsetzung und Weiterverfolgung der einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1998/1 Bericht zu erstatten;

4. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, entsprechend den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1998/1 zu prüfen, wie der humanitären Angelegenheiten gewidmete Tagungsteil auf künftigen Tagungen des Wirtschafts- und Sozialrats weiter ausgebaut werden kann.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

53/89. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/170 vom 16. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung der Grundsatzklärung von 1993 über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung zwischen der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin

des palästinensischen Volkes¹⁶⁶, sowie die Unterzeichnung der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des Interimsabkommens von 1995 über das Westjordanland und den Gazastreifen¹⁶⁷,

ernsthaft besorgt über die schwierigen Wirtschafts- und Beschäftigungsbedingungen, mit denen das palästinensische Volk im gesamten besetzten Gebiet konfrontiert ist,

im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets und der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

sich dessen bewußt, daß Entwicklung unter Besatzungsverhältnissen schwierig ist und am besten unter Bedingungen des Friedens und der Stabilität gefördert wird,

im Lichte der jüngsten Entwicklungen im Friedensprozeß *Kenntnis nehmend* von den großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung seiner Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

feststellend, daß am 27. und 28. April 1998 in Kairo das Seminar der Vereinten Nationen über Hilfe für das palästinensische Volk zum Thema "Herausforderungen des Jahres 2000: Förderung der nationalen palästinensischen Entwicklung"¹⁶⁸ abgehalten wurde,

betonend, daß es notwendig ist, daß die Vereinten Nationen am Prozeß des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, namentlich auch Unterstützung in den Bereichen Wahlen, Polizeiausbildung und öffentliche Verwaltung,

davon Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär im Juni 1994 den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten ernannt hat,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten und die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die von der Weltbank als dessen Sekretariat geleistete Arbeit sowie über die Einsetzung der Beratungsgruppe,

sowie mit Genugtuung darüber, daß der Ad-hoc-Verbindungsausschuß den Gemeinsamen Verbindungsausschuß

¹⁶⁴ A/53/139-E/1998/67.

¹⁶⁵ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/53/3)*.

¹⁶⁶ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993, Dokument S/26560*.

¹⁶⁷ A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997, Dokument S/1997/357*.

¹⁶⁸ A/53/152-E/1998/71, Anhang.